



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'instruction publique, de la culture
et du sport DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Rue de l'Hôpital 1, 1701 Fribourg

T +41 26 305 12 06, F +41 26 305 12 14
www.fr.ch/dics

Vollzugsbestimmungen der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport

vom 11. Juli 2013

betreffend der Gewährung von Stipendien und Studiendarlehen

Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport

Auf Antrag der Kommission für Ausbildungsbeiträge ;

Gestützt auf die Artikel 16 Abs.2 und Artikel 17 Abs.3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 über die Stipendien und Studiendarlehen ;

Erlässt die folgenden Vollzugsbestimmungen :

Total des Bruttoeinkommens
(Art. 17 Abs.3 des Reglements
vom 8. Juli 2008 über die
Stipendien und Studiendarlehen)

1. EINKOMMEN DER ELTERN

1.1. Der Referenzbetrag entspricht dem Code 3.910 der Veranlagungsanzeige.

Gegenwärtige Einkommen
(Art. 17 Abs.7 des Reglements
vom 8. Juli 2008 über die
Stipendien und Studiendarlehen)

1.2. Bei den folgenden Situationen dient ausnahmsweise nicht die dem Ausbildungsjahr vorangehende Veranlagungsanzeige als Basis für die Berechnung :

- Ende der Rahmenfrist der Arbeitslosenkasse eines Elternteils
- Konkurs eines selbständigen Steuerzahlers
- Tod eines Elternteils
- Trennung mit offizieller Trennungsvereinbarung, ausgestellt und ratifiziert vor dem 31. Dezember des laufenden Ausbildungsjahres.
- Offizieller Wechsel der Obhut der Person in Ausbildung, ausgestellt und ratifiziert vor dem 31. Dezember des laufenden Ausbildungsjahres.

Total des Bruttovermögens
(Art. 18 Abs.3 des Reglements
vom 8. Juli 2008 über die
Stipendien und Studiendarlehen)

2. VERMÖGEN DER ELTERN

Der Referenzbetrag entspricht dem Code 3.910 der
Veranlagungsanzeige.

Verwaltungsgebühren
(Kapitel 5 des Reglements vom 8.
Juli 2008 über die Stipendien und
Studiendarlehen)

3. STUDIENDARLEHEN

Die Verwaltungsgebühren der
Darlehensverträge sind von der Person
in Ausbildung vor Auszahlung der
zweiten Rate zu bezahlen und werden
wie folgt festgelegt :

| | |
|--|----------|
| Darlehen von 1'500 bis 5'000 Franken | Fr. 10.- |
| Darlehen von 5'001 bis 10'000 Franken | Fr. 20.- |
| Darlehen von 10'001 bis 15'000 Franken | Fr. 30.- |
| Darlehen von 15'001 bis 20'000 Franken | Fr. 40.- |
| Darlehen von 20'001 bis 25'000 Franken | Fr. 50.- |
| Darlehen von 25'001 bis 30'000 Franken | Fr. 60.- |

Die vorliegenden Vollzugsbestimmungen heben die vorhergehenden Vollzugsbestimmungen der
Kommission für Ausbildungsbeiträge auf. Sie treten am 1. September 2013 in Kraft.

Isabelle Chassot
Staatsrätin, Direktorin

Freiburg, den 11. Juli 2013